



スイス空手道組織
SWISS KARATE-DO ORGANIZATION

STATUTEN

SKO

(Swiss Karate-Do Organization)

gegründet am
10.04.2021



Art.1 Name, Sitz und Neutralität

Die Swiss Karate-Do Organization, ist ein Verein (nachfolgend SKO Verband genannt) im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der rechtliche Sitz befindet sich am jeweiligen Domizil des Präsidenten oder subsidiär am Sitz des SKO Headquarters.

Die SKO ist eine politisch und konfessionell neutrale, nicht gewinnorientierte Organisation.

Art. 2 Zweck

Die SKO bezweckt die Förderung und Verbreitung des traditionellen, japanischen Shotokan Karate-do durch fachkundige Instrukturen. Als Definition von Karate-do werden die Bedingungen herangezogen, wie sie für die Aufnahme des Karate in J+S von Bundesamt für Sport (BASPO) gefordert wurden.

Kennzeichnend für diese Form des Karate ist der Verzicht auf Trefferwirkung am Gegner. Notwendig ist daher die Fähigkeit, Angriffstechniken vor der Trefferwirkung zu stoppen. Trefferwirkung gilt als Regelverstoss. Die SKO und deren angeschlossenen Dojos verpflichten sich, Karate in Ausbildung und Wettkampf ausschliesslich im Sinne dieser Regel zu betreiben. Personen oder Dojos, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen, können nicht Mitglied der SKO sein.

1. Die SKO fördert ein verbands- und stilunabhängiges Verständnis für Karate.
2. Die SKO setzt sich für Karate als Kampfkunst, wie aber auch als Kampfsport ein.
3. Die SKO schafft Ausbildungsangebote für seine Dojo-Leiter/innen.
4. Die SKO überwacht und anerkennt Prüfungen (Graduierungen).
5. Die SKO führt Meisterschaften durch und organisiert Lehrgänge.
6. Die SKO fördert internationale Kontakte, der gleichen oder anderer Stilrichtungen.
7. Die SKO fördert die Bekanntmachung von Karate als Breitensport.

Art. 3 Aussenverhältnis

Die SKO kann anderen Verbänden (z.B. Weltverbänden) angeschlossen sein. In diesem Fall sind die Reglemente und Richtlinien dieser Verbände, soweit sie für die Teilnahme an deren Anlässen relevant sind, für die SKO und deren angeschlossenen Vereine und Schulen sowie deren Einzelmitglieder verbindlich

Art. 4 Innenverhältnis

Die Statuten, Richtlinien, Reglemente und Anweisungen der SKO sind für alle angeschlossenen Schulen verbindlich.

Art. 5 Mitgliedschaft

1. Der Beitritt von weiteren Mitglieder-Vereinen oder -Schulen ist jederzeit möglich. Er bedarf der Genehmigung durch den Vorstand der SKO. Das eigenhändig unterschriebene Aufnahmegesuch ist an den Präsidenten der SKO einzureichen.
2. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme innerhalb von neunzig Tagen nach Eingang des erfolgten Aufnahmegesuchs. Der Vorstand entscheidet endgültig und braucht eine Ablehnung nicht zu begründen.



Art. 6 Austritt

1. Der Austritt eines Mitglieds aus der SKO ist jederzeit unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende des laufenden Kalenderjahres möglich. Der Austritt ist dem Präsidenten der SKO schriftlich und eigenhändig unterschrieben einzureichen
2. Der Austritt befreit nicht von der Pflicht zur Bezahlung von bereits vorher fälligen Beiträgen.

Art. 7 Ausschluss

Dojos können auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung mit Dreiviertelmehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten aus der SKO ausgeschlossen werden. Der Ausschluss tritt unmittelbar nach Beschlussfassung in Kraft.

Der Ausschluss befreit nicht von vorgängigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband, Bereits entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

Art. 8 Ehrenmitglieder

Einzelne Mitglieder, welche sich im Karatesport in technischem oder verbandspolitischem Sinn in besonderer Weise verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Delegiertenversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Art. 9 Beschaffung der Mittel

Die notwendigen Mittel werden beschafft durch:

1. Mitgliederbeiträge (Jahreslizenz SKO)
2. Erlös aus dem Verkauf von Pässen
3. Erträge aus Kursen, Lehrgängen, Veranstaltungen etc.
4. Beiträge von öffentlichen Stellen
5. Beiträge von Gönnern

Art. 9 Beiträge der einzelnen Dojos

Die Dojos der SKO sind verpflichtet, für jedes ihrer Mitglieder, welches Karate betreibt, jedes Jahr eine gültige Lizenz (SKO) zu lösen. Die verantwortlichen Leiter sind dafür verantwortlich, dass die Jahreslizenz ordnungsgemäss in den regulären Karatepass (SKO) eingetragen werden.

Jedes Mitglied muss beim Ablegen der ersten Karateprüfung im Besitze eines Karatepasses mit gültiger Jahreslizenz sein.

Für Verbindlichkeiten des Vereins (Verbandes) haftet nur das Vereinsvermögen.



Art. 10 Organisation

1. Delegiertenversammlung, Vorstand und Technische Kommission.
2. Jede Schule oder Club hat Anrecht auf zwei Delegierte an der jährlichen DV.
3. Jede Schule hat pro 10 Lizenzmarken eine Stimme. Die Stimmbegrenzung wird pro Schule auf 10 Stimmen festgelegt.
4. Die Vorstandsmitglieder haben ebenfalls 1 Stimme.
5. Provisorisch aufgenommene Mitglieder haben kein Stimmrecht.
6. Die Delegiertenversammlung wählt den Vorstand für vier Jahre.
7. Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann jederzeit durch den Vorstand sowie durch ein Fünftel der Mitgliederclubs verlangt werden.
8. Der Vorstand wählt die Technische Kommission und erstellt die nötigen Pflichtenhefte.
9. Bei Auflösung der SKO entscheidet die DV über das Verbandsvermögen.

Art. 11 Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung wird durch den Vorstand einberufen.

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet mindestens einmal im Jahr an einem zentralen Ort statt. Das Datum ist allen Dojos 30 Tage vorher, schriftlich und unter Bekanntgabe der Traktandenliste mitzuteilen.

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden, wobei er auf die allfällig vorliegende Dringlichkeit Rücksicht nimmt. Einem begründeten Begehren um eine ausserordentliche Delegiertenversammlung ist innert 2 Monaten zu entsprechen.

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ. In ihrer Zuständigkeit fallen alle nicht durch die Statuten eines anderen Organs vorbehaltene Aufgaben, insbesondere:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Genehmigung des letzten Protokolls der Delegiertenversammlung
3. Abnahme der Jahresberichte von Vorstand und Kommissionen
4. Genehmigung der Jahresrechnung
5. Genehmigung des Revisorenberichtes
6. Wahl des Präsidenten und des übrigen Vorstandes, der Technischen Kommission sowie der Rechnungsrevisoren
7. Festlegung der Mitgliederbeiträge (Jahreslizenz)
8. Genehmigung des Budgets
9. Erlass, Aufhebung und Änderung von Statuten und Reglementen
10. Provisorische bzw. definitive Aufnahme von Dojos
11. Ausschluss von Dojos
12. Auflösung der Swiss Karate-DO Organization (SKO)
13. Jede ordnungsgemäss einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Stimmen anwesend sind.

Art. 12 Vorstand

1. Erlass, Änderungen oder Ergänzungen von Statuten und Reglementen
2. Aufnahme von Mitgliedern
3. Ausschluss von Mitgliedern
4. Ernennung von Ehrenmitgliedern
5. Auflösung der Swiss Karate-Do Organization
6. Behandlung von nicht auf der Traktandenliste stehenden Anträgen
7. Der Vorstand ist das leitende und vollziehende Organ der Swiss Karate-Do Organization



Art. 14 Technische Kommission

Die Technische Kommission, nachfolgend genannt TK, regelt sämtliche Angelegenheiten für die Bereiche Karate-do (Breitensport) und den Karatesport (Wettkampf- und Leistungssport) sowie das Turnier- und Schiedsrichterwesen. Ihr Handeln basiert auf den Reglementen der SKO.

Die Technische Kommission hat folgende Aufgaben zu betreuen

1. Ausübung von Kontrollfunktionen innerhalb der SKO
2. Kontrollfunktion im Prüfungswesen (Dan- und Kyu-Grade)
3. Organisation von Meisterschaften (reglementarische Aufsicht)
4. Redaktion und Anpassung von technischen Reglementen
5. Organisation der Kaderstrukturen für den Karatesport
6. Durchführen von Dan-Prüfungen
7. Dan-Registration
8. Koordination des Schiedsrichterwesens.

Burgdorf, den 10.04.2021

Der Präsident:

Sekretär: